



KOA 12.043/18-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von „Die Weißen“ gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, insoweit Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, im Rahmen der Berichterstattung über die wahlwerbende Partei „Die Weißen“ in Sendungen des ORF vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und 21.09.2017 („ZIB 24“) behauptet werden, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 3 ORF-G als verspätet zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird, insoweit Verletzungen des ORF-G durch den Inhalt eines unter der Internet-Adresse (URL) „<https://de-de.facebook.com/ZeitimBild/>“ abrufbaren Facebook-Postings des ORF zur wahlwerbenden Partei „Die Weißen“ vom 14.09.2017 behauptet werden, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und § 18 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 12.03.2018, am selben Tag bei der KommAustria per Telefax eingelangt, erhob die wahlwerbende Partei „Die Weißen“ (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 ORF-G. In der Beschwerde wurden einerseits Verletzungen des ORF-G im Rahmen der Berichterstattung über die Beschwerdeführerin in Sendungen des ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) vom 13.09.2017 und 21.09.2017 sowie durch ein unter der Internet-Adresse (URL) „<https://de-de.facebook.com/ZeitimBild/>“ abrufbares Facebook-Posting des Beschwerdegegners vom 14.09.2017 behauptet. Es wurde der Antrag gestellt, die KommAustria möge gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen, ob durch die in diesem Schreiben dargestellten Sachverhalte das ORF-G verletzt wurde. Weiters wurde begehrt, den Beschwerdegegner zu

verpflichten, „die (über die wahlwerbende Gruppe ‚Die Weißen‘) verbreiteten Falschinformationen richtig zu stellen, dies in den jeweiligen Sendungen (Sendungsformaten), in denen die Falschinformationen verbreitet wurden“, „ein Konzept vorzulegen, wie der ORF den angerichteten Schaden bestmöglich wiedergutzumachen gedenkt“, und „im Einvernehmen mit den ‚Weißen‘ ebenjenes Konzept auch umzusetzen“.

Der Beschwerdegegner habe am 13.09.2017 in der Zeit im Bild 2 (22:00 Uhr) „in Person von Armin Wolf“ behauptet, die Beschwerdeführerin hätte kein Parteiprogramm. Der Beschwerdegegner sei nachweislich bei der Pressekonferenz der Beschwerdeführerin am 05.09.2017 zugegen gewesen und habe während der gesamten Zeit der Veranstaltung (etwa eineinviertel Stunden) mitgefilmt. Auf dieser Pressekonferenz sei das Programm der Beschwerdeführerin ausführlich dargelegt und den anwesenden Journalisten auch schriftlich zur Verfügung gestellt worden. Ebenso stehe das Programm der Beschwerdeführerin seit dem 05.09.2017 auf ihrer Homepage leicht auffindbar zum Download bereit. Es habe sogar explizite Nachfragen von Journalisten zum Programm gegeben. Trotz dieser Fakten habe Armin Wolf behauptet, die Beschwerdeführerin habe kein Programm. Weiters habe Armin Wolf im angesprochenen Interview in der Zeit im Bild 2 (bei 01:42) behauptet, die Beschwerdeführerin habe keine Unterstützungserklärungen gesammelt. Fakt sei jedoch, dass die Beschwerdeführerin sehr wohl Unterstützungserklärungen gesammelt habe. Es gebe eine Reihe von Videos im Netz, in denen die Medien aufgefordert worden seien, über die Beschwerdeführerin zu berichten, weil diese Unterstützungserklärungen sammle. Der Beschwerdegegner sei per E-Mail über diese Videobotschaften informiert worden. Darüber hinaus habe es auch noch dokumentierte Telefonanrufe an den Beschwerdegegner und andere Medien mit dem ausdrücklichen Ersuchen gegeben, über die Beschwerdeführerin und ihre Unterstützungserklärungssammelaktion zu berichten. E-Mails an den Beschwerdegegner habe es nachweislich an mehreren Tagen (03.08.2017, 05.08.2017, 07.08.2017, 08.08.2017, 09.08.2017, 10.08.2017, 11.08.2017, 12.08.2017 und 14.08.2017) gegeben.

In der Beschwerde vom 12.03.2018 brachte die Beschwerdeführerin des Weiteren vor, der Beschwerdegegner habe auf der Facebook-Gruppenseite der Zeit im Bild Folgendes gepostet: „‘Politiker sollen mit ihrem Privatvermögen haften’: Die Spitzenkandidatin der ‚Weißen‘, Isabella Heydarfadai, erklärt im Gespräch mit Armin Wolf ihr Programm. Es besteht aus acht Sätzen. Sie meint: ‘Wir leben in einer Gesellschaft, wo es keiner [sic!] Werte mehr gibt.’“

Damit würden Aussagen von Isabella Heydarfadai einerseits sinnteststellt dekontextualisiert und andererseits explizit falsch wiedergegeben. Isabella Heydarfadai habe niemals gesagt, dass das Programm aus acht Sätzen bestehe. Vielmehr habe sie auf das in der Sendung vorgelegte Programm verwiesen und aus diesem Programm – soweit es aufgrund der fragwürdigen Interviewführung möglich gewesen sei – zitiert. Darüber hinaus habe Isabella Heydarfadai erklärt, dass sich die Werte der Weißen in den – ebenfalls im Parteiprogramm niedergeschriebenen – acht Sätzen ausdrückten.

Des Weiteren habe der Beschwerdegegner in der Sendung vom 21.09.2017 behauptet, die Beschwerdeführerin würde „eine WhatsApp-Beteiligung der Bürger“ fordern (Beitrag: „Die Weißen fordern mehr direkte Demokratie“ bei 00:24). Dies sei eine Falschinformation. Tatsache sei, dass die Beschwerdeführerin einerseits die Verfassung schützen und diese andererseits ausbauen wolle, und zwar mit direkt demokratischen Elementen wie insbesondere der Volksabstimmung. Um die Qualität der Volksabstimmungen abzusichern, würde die Beschwerdeführerin verlangen, dass in die Verfassung eine Informationsverpflichtung des Staates

verankert werde. Die Bevölkerung sei objektiv, sachlich und neutral zu informieren, damit sie sich ein klares Bild über den Abstimmungsgegenstand machen könne. Auch wolle die Beschwerdeführerin, dass politische Amtsträger unter den Voraussetzungen des Amtshaftungsrechts mit ihrem privaten Vermögen haften, wenn sie schuldhaft die Gemeinschaft schädigen. Neben diesen direktdemokratischen Elementen wolle die Beschwerdeführerin auch eine ständige Brücke für die Bevölkerung ins Parlament sein. Dazu würden sie eine Applikation einsetzen, über die das Volk die Beschwerdeführerin über aktuelle Nöte und Sorgen informieren könne und die Beschwerdeführerin umgekehrt das Volk neutral und sachlich über geplante Gesetzesvorhaben informieren wolle. Für registrierte Anwender werde es einen verifizierten Zugang mit einer Mehrzahl an direktdemokratischen Möglichkeiten geben.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdeführerin zum partiellen Verspätungsvorhalt

Mit Schreiben vom 28.03.2018 hielt die KommAustria der Beschwerdeführerin vor, dass die Beschwerde betreffend die Sendungen des Beschwerdegegners vom 13.09.2017 und 21.09.2017 nicht innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht worden sei und daher als verspätet zurückzuweisen sein werde. Die Beschwerdeführerin gab zu diesem Vorhalt keine Stellungnahme ab.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 31.07.2018 setzte die KommAustria den Beschwerdegegner unter Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme über den Umstand in Kenntnis, dass betreffend das unter der Internet-Adresse (URL) „<https://de-de.facebook.com/ZeitimBild/>“ abrufbare Facebook-Posting vom 14.09.2017, welches noch immer abrufbar sei, die Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht abgelaufen gewesen sei und forderte den Beschwerdegegner zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Inhalt dieses Postings auf.

Am 09.08.2018 langte bei der KommAustria eine mit 08.08.2018 datierte Stellungnahme des Beschwerdegegners ein. In dieser brachte dieser vor, in der Beschwerde werde beantragt, „die verbreiteten Falschinformationen richtig zu stellen“, ein Konzept vorzulegen wie der Beschwerdegegner den angerichteten Schaden bestmöglich wieder „gut zu machen gedenkt“ und „im Einvernehmen mit den „Weißen“ eben jenes Konzept auch umzusetzen. Dieses Begehren sei gemäß § 37 Abs. 1, 3 und 4 ORF-G einem Abspruch durch die KommAustria nicht zugänglich.

Im Übrigen verwies der Beschwerdegegner auf eine beigelegte, mit 31.10.2017 datierte Stellungnahme, welche er in einem vorangegangenen, durch die Beschwerdeführerin vor der KommAustria angestregten Beschwerdeverfahren nach dem ORF-G erstattet hatte, in welchem die Beschwerde mit Bescheid vom 31.01.2018, KOA 12.043/17-004, zurückgewiesen wurde. Das Vorbringen des Beschwerdegegners in der beigelegten Stellungnahme bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Zeit im Bild-Sendungen vom 13.09.2017 und vom 24.09.2017, nicht aber auf das Posting vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der Zeit im Bild.

1.4. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 13.08.2018 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Beschwerdegegners und räumte dieser die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.08.2018 brachte die Beschwerdeführerin – über ihr bis dahin erstattetes Vorbringen hinausgehend und bezogen auf das Facebook-Posting des Beschwerdegegners vom 14.09.2017 – vor, dass das beanstandete Facebook-Posting etwa 83.000 Mal abgerufen worden sei. Damit seien also potentiell 83.000 Wähler falsch informiert worden. Durch die Falschinformation könnten diese Wähler zum Schluss gelangt sein, dass die Beschwerdeführerin nicht wählbar sei. Jedenfalls sei die Beschwerdeführerin aufgrund der Falschinformationen durch den Beschwerdegegner bei der Nationalratswahl 2017 unter einem Wählerstimmenanteil von 1 % geblieben, was bedeute, dass der Beschwerdeführerin zumindest die Chance auf eine Rückerstattung der Wahlkampfkosten genommen und damit ein Vermögensschaden zugefügt worden sei.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine politische Partei im Sinne des § 1 Abs. 2 Parteiengesetz.

2.2. Parteiprogramm der Beschwerdeführerin

Das Parteiprogramm der Beschwerdeführerin hat folgenden Wortlaut:

„Programm der Volksbewegung

Die Weißen

Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich.

Die Volksbewegung

Artikel 1 B-VG:

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

I.

Wir wollen

- die Bundes-Verfassung (B-VG) ausbauen mit direkt-demokratischen Elementen wie insbesondere der Volksabstimmung, die sodann auch vom Volk selbst initiiert werden kann;
- die Sicherung der Qualität der Volksabstimmung durch Verankerung einer bundesverfassungsrechtlichen Informationsverpflichtung des Staates (Bund) über den Gegenstand der Volksabstimmung in objektiver, sachlicher, neutraler und insbesondere einfacher schriftlicher Form. Das Volk soll dadurch in die Lage gesetzt sein, sich ein klares Bild über den Abstimmungsgegenstand zu machen. Diese Informationsverpflichtung ist durch ein weisungsfreies Amt zu gewährleisten.
- politische Amtsträger unter den Voraussetzungen des Amtshaftungsrechtes zur Haftung mit ihrem gesamten privaten Vermögen heranziehen;
- die Nichteinhaltung der Bundes-Verfassung (B-VG) unter spürbare Strafsanktion stellen;
- die so ausgebaute Bundes-Verfassung (B-VG) dem Volk zur Abstimmung und Genehmigung (Teilrevision der Bundes-Verfassung) vorlegen.

Wir sind der tiefen Überzeugung, dass durch die Bundes-Verfassung mit diesen zusätzlichen Bauelementen alle aktuellen und zukünftigen Nöte, Sorgen und Ängste des Volkes im Sinne der Interessenslage des Volkes gelöst werden.

II.

Wir wollen:

- die Werte der ‚ACHT SÄTZE‘ des Vereins ACHT – Verein zur Stärkung der grundverfassungsrechtlichen Maximen, ZVR-Zahl: 414177452 (www.acht-austria.com) in Recht und Gesellschaft umsetzen.

1. Die Macht geht vom Volk aus. Das Volk entscheidet. Eine ehrliche Demokratie, keine Scheindemokratie. Echte und wahrhaftige Vertretung des Staatsvolkes.

2. Gesetze sind einzuhalten. Recht ist einzuhalten. Recht ist durchzusetzen.

3. Achtsamer Umgang mit Steuergeldern und Ressourcen. Keine Misswirtschaft und Korruption.

4. Sicherheit und Ordnung sind vom Staat zu garantieren. Der Staat hat hierfür die Ressourcen bereitzustellen.

5. Vom Untertanen zum mündigen Staatsangehörigen. Bildung statt Brot und Spiele.

6. Staatsführung durch die Besten. Dem Staatsvolk dienend. Demut vor den staatlichen Aufgaben. Sachliche, uneigennützig Entscheidungen.

7. Der Staat darf sich nicht weiter verschulden. Unternehmen (je kleiner desto mehr – v.a. KMUs) sind steuerlich und regulatorisch deutlich zu entlasten. Die Einkommenssituation der

Bevölkerung ist durch spürbare Abgaben- und Steuerreduktionen deutlich und gerecht zu verbessern.

8. Nachhaltiges Wohl der staatlichen Gemeinschaft. Schaffung der Rahmenbedingungen für ein gesundes Leben durch den Staat. Achtsamer Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt.

III.

Wir wollen ...

... eine ständige Brücke für das Volk ins Parlament sein.

Dabei setzen wir eine Applikation (arg.: ‚App‘) ein, mit der das Volk mit uns und umgekehrt wir mit dem Volk kommunizieren.

Das Volk soll dadurch in der Lage sein, uns über aktuelle Nöte, Sorgen und Ängste zu informieren, wir informieren umgekehrt das Volk ausgewogen, neutral, sachlich und verständlich über geplante Gesetzesvorhaben. Vorbild für diese Informationen ist das „Abstimmungsbüchlein“ in der Schweiz.

Für unsere registrierten Anwender (arg.: ‚User‘) stellen wir zudem einen verifizierten Zugang mit einer Mehrzahl an direktdemokratischen Möglichkeiten zur Verfügung.“

2.3. Angebotskonzept für das ORF-Angebot in Sozialen Medien

Das Angebotskonzept des Beschwerdegegners für das ORF-Angebot in sozialen Medien mit Stand vom 06.06.2015 lautet auszugsweise:

„2 Angebotskonzept für das ORF-Angebot in Sozialen Medien

Das Angebot des ORF in Sozialen Medien dient zur Kommunikation, Interaktion und Information von Nutzer/innen und Service für Nutzer/innen (zwischen ORF und Nutzer/innen bzw zwischen Nutzer/innen). Es sollen nicht nur Einblicke in Sendungen, Formate und Redaktionen und deren Mitarbeiter/innen sondern auch in die Welt der Nutzer/innen gewährt werden und diese (bzw. z.B. ihre Meinungen oder Inhalte) eingebunden, informiert und der Austausch ermöglicht werden. Zu diesem Zweck richtet der ORF in derzeit bestehenden (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, Spotify, Storify, YouTube, Vimeo, Soundcloud, Audioboo etc.) und sich zukünftig entwickelnden Sozialen Medien insbesondere Seiten/Profile/Kanäle – etwa zum ORF selbst, seinen Programmen, Sendungen und Angeboten – ein und agiert mit diesen Seiten/Profilen/Kanälen in medientypischer Weise. Dabei nutzt der ORF Soziale Medien in ihrer typischen Form, d.h. der ORF trifft keine Sondervereinbarungen mit Sozialen Medien, um (ansonsten nicht angebotene) Zusatzfunktionen in Anspruch zu nehmen. Der ORF deaktiviert keine Funktionen, die das Wesen und die eigentliche Zweckbestimmung definieren. Der ORF nutzt – soweit möglich und dem Vorstehenden nicht widersprechend – keine Funktionen, die eine andere als die typische Nutzung erlauben sollen. Audiovisuelle Inhalte werden daher nicht für die archivmäßige Nutzung aufbereitet.

Sendungsbegleitende Inhalte werden über die ORF-Fernsehprogramme (ORF eins, ORF 2, ORF III – Kultur und Information, ORF Sport +) und Hörfunkprogramme (Ö1, Ö3, FM4 sowie neun bundeslandweit empfangbare Ö2-Programme), sowie zu den jeweils ausgestrahlten oder zukünftigen Fernseh- und Hörfunksendungen, verstärkt zu Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen, bereitgestellt und – soweit zweckmäßig und vorhanden - Links zum entsprechenden Online-Angebot (z.B. entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at oder Informationen unter TV.ORF.at oder insider.ORF.at sowie oesterreich.ORF.at) gesetzt.

Dazu zählen etwa auch Informationen zu kommenden Programm- und Themenschwerpunkten des Fernsehens, Hörfunks und Internets sowie solchen in ORF-Sendungen und ORF-Online-Inhalten, zudem Produktionsberichte, Informationen zu Sendungsstarts oder Terminen, neuen Sendungsformaten, ORF-Moderator/innen und Mitarbeiter/innen, Quoten und Reichweiten, Programmankündigungen und andere Serviceinformationen sowie Kontaktmöglichkeiten oder Ticketinformationen.

Sendungsbegleitende Inhalte zu vom ORF eigen-, ko- oder auftragsproduzierten Sendungen sind dabei auch in Sozialen Medien in der Regel umfangreicher gestaltet als bei vom ORF zugekauften Sendungen und Sendereihen. Bei einer Reihe von Sendungen und Sendereihen des ORF besteht darüber hinaus ein überdurchschnittlich großes Interesse des Publikums an Kontakt, Interaktivität und zusätzlichem Material, das sonst keinen Platz findet.

Weiters stellt der ORF im ORF-Angebot in Sozialen Medien Elemente der Berichterstattung bzw. Hinweise darauf insbesondere im Zusammenhang mit aktuellen Themen bereit, die in Nachrichtensendungen oder politischen Magazinen des ORF behandelt werden. Durch Einträge soll das aktuelle Nachrichtengeschehen nicht vollständig abgebildet werden sondern besonders bedeutende oder interessante Meldungen (z.B. auch im Sinne von ‚Newsflashes‘ oder ‚Breaking News‘) abgegeben werden.

Der ORF will auch mit aktuellen Meldungen und Informationen zum Unternehmen, ORF-Veranstaltungen oder –Konzerte (etwa des Radiokulturhauses oder des Radiosymphonieorchesters o.ä.) und Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen, seinen Organen und kaufmännischen Details informieren und mit Nutzer/innen in Beziehung treten.

Das veröffentlichte Material wird teilweise auch im entsprechenden Online-Angebot des ORF auf orf.at bereitgestellt. Inhalte können aber aufgrund der Natur von Sozialen Medien nur für diese geeignet und erstellt sein (z.B. kurze Videos, Audios, Hinweise auf Internet-Fundstücke, etc.), auch um zur Interaktion aufzumuntern. In Sozialen Medien können auch Sendungslisten oder Sendungsteile sowie Additional Content (z.B. Backstage-Material, etc.) veröffentlicht und Marketingaktionen angekündigt werden. Ein Abrufdienst von in ORF-Programmen ausgestrahlten (ganzen) Sendungen in Sozialen Medien wird nicht angestrebt.

Soweit das jeweilige Soziale Netzwerk kommerzielle Kommunikation beinhaltet, ist kommerzielle Kommunikation auch im Angebot des ORF in Sozialen Medien enthalten (z.B. Bannerwerbung, die von Facebook vermarktet wird und auf den jeweiligen Seiten ausgespielt wird). Der ORF lukriert aus der Bereitstellung seines Angebots keine Einnahmen.

Unberührt davon sind Hinweise, die als Eigenwerbung einzuordnen sind, sowie die Durchführung von Gewinnspielen mit bereitgestellten Preisen.

2.1 Inhaltskategorien

Das ORF-Angebot in Sozialen Medien steht im Zusammenhang mit ORF-Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Online-Angeboten und berührt insofern alle inhaltlichen Kategorien des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4 ORF-G) so, wie er von den Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie dem Online-Angebot des ORF erfüllt wird.

Die Inhalte sind den Kategorien Information, Kultur, Sport und Unterhaltung - und dabei etwa dem Format Nachrichten, Magazin, Dokumentation, Kinder, Show, Serie oder Film - zugeordnet. Auch Inhalte von und die Interaktion mit Nutzer/innen sind Teil dieser Kategorien sowie Teil des Servicebereichs.

Ein Großteil der redaktionellen Inhalte wird innerhalb des Angebots in Sozialen Medien in geringerem Maß abgedeckt als in eigenständigen, vom ORF auch technisch betriebenen Angeboten. Vielmehr stehen beim ORF-Angebot in Sozialen Medien die Interaktion, Service und die Begleitung von und der Verweis auf sowie das Marketing für Sendungen, Programme oder andere Online-Angebote sowie der Rückkanal zu diesen im Mittelpunkt.

2.2 Zielgruppe

Das ORF-Angebot in Sozialen Medien und seine Teilangebote richten sich an alle Nutzer/innen der verwendeten Sozialen Medien-Plattform. Insbesondere Personen, die an Informationen über kommenden Sendungen, ihre Sendezeiten und -Inhalte und andererseits an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung und Programme und Angebote interessiert sind, dazu Kontakt zum ORF suchen oder sich sonst hierzu oder zum ORF austauschen oder interagieren möchten. Ein umgrenztes Zielpublikum im Sinne von Gruppen mit bestimmten demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Einkommenssegment ist in Summe nicht angestrebt.

2.3 Zeitliche Gestaltung

Die Inhalte des ORF-Angebots in Sozialen Medien sollen durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt werden. Soweit sie im Zusammenhang mit ORF-Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Online-Angeboten stehen, gibt es einen zeitlichen Zusammenhang der Inhalte in Sozialen Medien mit der Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung der Inhalte in ORF-Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Online-Angeboten. Sie können auch in einem angemessenen Zeitraum davor angeboten werden.

Der ORF nutzt - soweit möglich und dem Vorstehenden nicht widersprechend (siehe oben z.) - keine Funktionen, die eine andere als die typische Nutzung ertauben sollen. Audiovisuelle Inhalte werden daher nicht für die archivmäßige Nutzung aufbereitet. Für die Nutzung von typischen Funktionen (z.B. Timeline von Facebook) gilt, dass die derzeit bekannten Sozialen Medien keine technischen Mittel (automatisierte Beschränkungen) bereitstellen, mit denen eine Einschränkung der Behaltefristen möglich wäre. Die Inhalte des ORF-Angebots in

Sozialen Medien werden entsprechend der typischen Nutzung bereitgestellt, was auch die dauerhafte Bereitstellung umfasst (z.B. Postings auf Facebook-Seiten oder Tweets auf Twitter), zumal mangels archivarischer Strukturierung auch keine atypische Nutzung von alten Einträgen erfolgt. Durch die erneute Bereitstellung älterer Elemente wird das System der Beschränkung der Bereitstellungsdauern im ORF-Online-Angebot nicht umgangen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen Elementen stehen.“

2.4. Posting vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“

Am 14.09.2017 stellte der Beschwerdegegner unter der URL „<https://www.facebook.com/ZeitimBild/>“ das verfahrensgegenständliche Posting mit folgendem Wortlaut online (Rechtschreibfehler im Original):

„‘Politiker sollen mit ihrem Privatvermögen haften‘: Die Spitzenkandidatin der ‚Weißen‘, Isabella Heydarfadai, erklärt im Gespräch mit Armin Wolf ihr Programm. Es besteht aus acht Sätzen. Sie meint: ‚Wir leben in einer Gesellschaft, wo es keiner Werte mehr gibt.‘“

In dem Posting wird außerdem ein 02:02 Min. dauernder Video-Ausschnitt aus einem Interview des Moderators Dr. Armin Wolf mit Isabella Heydarfadai in der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 13.09.2017 zum Abruf bereitgehalten. Der Wortlaut dieses Interview-Ausschnittes lautet wie folgt:

Dr. Armin Wolf: „Jetzt haben sie kein Parteiprogramm und die Website neuwal.com hat allen Parteien 26 Fragen zu den verschiedensten Wahlkampfthemen gestellt. Von der EU bis Bildung, Wirtschaft, Pensionen und Gesundheit. Und Sie haben auf alle 26 Fragen geantwortet, ich zitiere: ‚Die Weißen vertreten keine Position zu dem vorgeschlagenen Thema.‘ Jetzt nicht böse sein, aber wozu kandidieren Sie dann?“

Isabella Heydarfadai: „Erstens einmal: Wir haben ein Programm, Herr Wolf.“

Dr. Armin Wolf: „Wo?“

Isabella Heydarfadai: „Ich habe Ihnen dieses Programm auch mitgenommen. Ich weiß nicht, warum Sie das nicht haben. Die Weißen haben sehr wohl ein Programm.“

Dr. Armin Wolf: „Auf ihrer Website habe ich es nicht gefunden.“

Isabella Heydarfadai: „Es muss auf der Website aber schon oben sein. Aber ich habe es Ihnen extra mitgenommen. Sie sehen: Fassung 06.09.2017 – da wurde es auch auf die Website gestellt. Unser Programm ist Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes: Das Recht geht vom Volk aus. Und das ...“

Dr. Armin Wolf: „... ist kein Programm, sondern der erste Artikel der Bundesverfassung.“

Isabella Heydarfadai: „Ja, es ist der erste Artikel der Bundesverfassung, und wenn Sie jetzt hier auf Programmpunkt I. gehen, werden sie sehen: Wir wollen den Ausbau der Bundesverfassung mit dem direktdemokratischen Element – insbesondere der Volksabstimmung. Dann wollen wir die Politikerhaftung auf Grundlage des Amtshaftungsgesetzes. Politiker sollen mit ihrem Vermögen haften, so wie ein Unternehmer

mit seinem Privatvermögen haften muss. Zusätzlich möchten wir die Einhaltung des Bundes-Verfassungsgesetzes auch unter spürbare Sanktionen setzen. Die neu ausgebaute Bundesverfassung möchten wir dann der Bevölkerung zur Abstimmung und zur Genehmigung vorlegen. Das ist also eine Art Teilrevision der Bundesverfassung. Und damit glauben wir, dass wir mit dieser ausgebauten Verfassung alle aktuellen und zukünftigen Probleme, Nöte, Sorgen und Ängste der Menschen lösen können.“

Dr. Armin Wolf: „Ich muss sagen, diese acht Sätze, die hier stehen, habe ich tatsächlich auf ihrer Website gefunden und gelesen. Ich wusste nicht, dass das schon das ganze Parteiprogramm ist.“

Isabella Heydarfadai: „Nein, Sie haben sich Punkt I. nicht angeschaut. Punkt I. beginnt ... Die acht Sätze sind die Werte. Wir brauchen ja Werte. Wir leben ja eigentlich in einer Gesellschaft, wo es keine Werte mehr gibt.“

Das genannte Posting ist seit 14.09.2017 unter der URL „<https://www.facebook.com/ZeitimBild/>“ abrufbar. Auch im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch die Beschwerdeführerin war dieses Posting abrufbar.

2.5. Sendungen vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“)

Jene Fernsehsendungen des Beschwerdegegners, bezüglich derer die Beschwerdeführerin Verletzungen des ORF-G geltend machte, wurden am 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) bzw. am 21.09.2017 („ZIB 24“) gesendet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Parteiprogramm der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die Website der Beschwerdeführerin am 13.12.2018.

Die Feststellungen zum Angebotskonzept des Beschwerdegegners beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt und zum Zeitpunkt der Abrufbarkeit des Postings vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ beruhen auf dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 12.03.2018 sowie auf den Einsichtnahmen der KommAustria in die Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ am 27.07.2018 und am 07.12.2018.

Die Feststellungen zum Sendezeitpunkt der Sendungen vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“) ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 12.03.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. (...)

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(...)“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

4.2.1.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde betreffend die Sendungen vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“)

Wie unter 2.5. festgestellt, wurden jene Fernsehsendungen des Beschwerdegegners, bezüglich derer die Beschwerdeführerin Verletzungen des ORF-G geltend machte, am 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) bzw. am 21.09.2017 („ZIB 24“) gesendet.

Die vorliegende Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wurde am 12.03.2018 per Telefax bei der KommAustria eingebracht.

Die Beschwerde wurde somit betreffend die verfahrensgegenständlichen Sendungen des Beschwerdegegners vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“) außerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G ab dem Zeitpunkt der behaupteten

Verletzungen erhoben und war daher insoweit wegen Verspätung zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.2.1.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde betreffend das Posting vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“

Wie den Feststellungen unter 2.5. zu entnehmen ist, war das verfahrensgegenständliche Posting auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ seit 14.09.2017 unter der URL „<https://www.facebook.com/ZeitimBild/>“ abrufbar. Auch im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch die Beschwerdeführerin war dieses Posting abrufbar. Insoweit wurde die Beschwerde daher rechtzeitig eingebracht.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) liegt die Legitimation zur Beschwerdeführung vor, wenn eine immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers im Bereich des Möglichen liegt und die kritisierte Form der Berichterstattung auch die Wahlchancen des Beschwerdeführers verringert (vgl. u.a. BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002; 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006, 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006).

Im Hinblick auf diese Judikatur erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die beschwerdegegenständliche Berichterstattung des Beschwerdegegners in Form des Postings vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ einen Einfluss auf die Nutzer des Online-Angebots des ORF – u.a. auch potenzielle Wähler der Beschwerdeführerin – haben kann bzw. deren Wahlverhalten beeinflusst. Diese Möglichkeit einer Schädigung genügt für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

4.3.1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1, 4 und 5 ORF-G lauten auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. (...)

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. (...)
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

§ 10 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (...)

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.“

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet:

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmengelds nicht übersteigen.“*

4.3.2. Zum Posting vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist jedenfalls auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen zu beziehen, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ebenso wie aus § 18 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Der Beschwerdegegner ist demnach auch hinsichtlich des gegenständlichen Auftritts auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ zu objektiver

Berichterstattung verpflichtet (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Die Beschwerde richtet sich gegen den Text des verfahrensgegenständlichen Facebook-Postings vom 14.09.2017, nicht aber gegen das ebenfalls auf diesem Posting abrufbare Video (02:02 Min. dauernder Ausschnitt aus einem Interview des Moderators Dr. Armin Wolf mit Isabella Heydarfadai in der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 13.09.2017). Es ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit der Text auf dem Facebook-Posting vom 14.09.2017 einer isolierten Betrachtung unterzogen werden kann oder aber im Gesamtkontext (mit dem ebenfalls geposteten Video) gewürdigt werden muss.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs.5 Z1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. etwa VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131).

Der Text des verfahrensgegenständlichen Postings des Beschwerdegegners vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ bezieht sich auf das in diesem Posting abrufbare Video (02:02 Min. dauernder Ausschnitt aus einem Interview des Moderators Dr. Armin Wolf mit Isabella Heydarfadai in der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 13.09.2017), wurde gleichzeitig mit diesem gepostet und beide richten sich an das gleiche Zielpublikum (Nutzer von Sozialen Medien; siehe dazu sogleich unten den entsprechenden Auszug aus dem Angebotskonzept des Beschwerdegegners). Beide sind daher im Sinne einer Gesamtbetrachtung gemeinsam als Grundlage für die Beurteilung der Objektivität und des für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindrucks heranzuziehen.

Die ausgestrahlten Sendungen vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“) als Ganzes können dagegen nicht in eine Gesamtbetrachtung mit dem verfahrensgegenständlichen Posting des Beschwerdegegners vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ miteinbezogen werden, weil sich der Auftritt des Beschwerdegegners auf Sozialen Medien hinsichtlich der Zielgruppe laut seinem Angebotskonzept an folgenden Adressatenkreis richtet (siehe auch oben Punkt 2.3.):

„Das ORF-Angebot in Sozialen Medien und seine Teilangebote richten sich an alle Nutzer/innen der verwendeten Sozialen Medien-Plattform. Insbesondere Personen, die an Informationen über kommende Sendungen, ihre Sendezeiten und -Inhalte und andererseits an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung und Programme und Angebote interessiert sind, dazu Kontakt zum ORF suchen oder sich sonst hierzu oder zum ORF austauschen oder interagieren möchten. Ein umgrenztes Zielpublikum im Sinne von Gruppen mit bestimmten demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Einkommenssegment ist in Summe nicht angestrebt.“

Das Zielpublikum laut Angebotskonzept des Beschwerdegegners für seinen Auftritt auf Sozialen Medien ist also mit jenem einer Sendung im Fernsehprogramm des Beschwerdegegners eben nicht deckungsgleich. Die Inhalte werden zudem teilweise vor oder (wie im Fall des verfahrensgegenständlichen Facebook-Postings) erst nach einer Bezug habenden Sendung veröffentlicht und können über einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden. Die im Fernsehprogramm des Beschwerdegegners ausgestrahlten Sendungen vom 13.09.2017 („Zeit im Bild 2“) und vom 21.09.2017 („ZIB 24“) können daher nicht in eine Gesamtbetrachtung mit dem verfahrensgegenständlichen Posting des Beschwerdegegners vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der „Zeit im Bild“ miteinbezogen werden (siehe dazu etwa KommAustria vom 06.06.2018, KOA 12.045/18-009).

Es bleibt daher in weiterer Folge die Vereinbarkeit des folgenden Inhalts des Postings vom 14.09.2017 auf der Facebook-Seite der Zeit im Bild (Rechtschreibfehler im Original):

„Politiker sollen mit ihrem Privatvermögen haften“: Die Spitzenkandidatin der „Weißen“, Isabella Heydarfadai, erklärt im Gespräch mit Armin Wolf ihr Programm. Es besteht aus acht Sätzen. Sie meint: „Wir leben in einer Gesellschaft, wo es keiner Werte mehr gibt.““

in Zusammenhalt mit dem darauf abrufbaren 02:02 Min. dauernden Video-Ausschnitt aus der „Zeit im Bild 2“ vom 13.09.2017 mit dem im ORF-G festgelegten Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot zu prüfen.

In der Beschwerde vom 12.03.2018 brachte die Beschwerdeführerin vor, mit dem verfahrensgegenständlichen Facebook-Posting vom 14.09.2017 würden Aussagen von Isabella Heydarfadai einerseits sinnentstellt dekontextualisiert und andererseits explizit falsch wiedergegeben. Isabella Heydarfadai habe niemals gesagt, dass das Programm aus acht Sätzen bestehe. Vielmehr habe sie auf das in der Sendung vorgelegte Programm verwiesen und aus diesem Programm – soweit es aufgrund der fragwürdigen Interviewführung möglich gewesen sei – zitiert. Darüber hinaus habe Isabella Heydarfadai erklärt, dass sich die Werte der Weißen in den – ebenfalls im Parteiprogramm niedergeschriebenen – acht Sätzen ausdrückten.

Dem pauschalen Vorwurf falscher oder sinnentstellender Wiedergabe der Aussagen von Isabella Heydarfadai im Facebook-Posting vom 14.09.2017 ist entgegenzuhalten, dass Isabella Heydarfadai im Interview mit Dr. Armin Wolf tatsächlich ausführte, Politiker sollen nach dem Parteiprogramm der Beschwerdeführerin mit ihrem Privatvermögen haften und „wir“ würden ja eigentlich in einer Gesellschaft leben, wo es keine Werte mehr gebe (vgl. die Feststellungen oben unter 2.4.). Eine falsche oder sinnentstellende Darstellung ist nicht zu erkennen.

Auch mit dem konkreten Vorwurf, Isabella Heydarfadai habe niemals gesagt, dass das Programm aus acht Sätzen bestehe, gelingt es der Beschwerde nicht, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des ORF-G aufzuzeigen. Zwar ließe der Text des verfahrensgegenständlichen Postings vom 14.09.2017 eine dahingehende Interpretation zu, dass Isabella Heydarfadai (selbst) gesagt hätte, das Programm der Beschwerdeführerin bestehe lediglich aus acht Sätzen, allerdings wird in Zusammenhalt mit dem ebenfalls geposteten Video eindeutig klar, dass Isabella Heydarfadai im Interview vom 13.09.2017 die Meinung vertrat und verteidigte, dass ihr Programm nicht bloß aus acht Sätzen bestehe (vgl. die Feststellungen oben unter 2.4.). Der Text des Facebook-Postings vom 14.09.2017 kann in Zusammenschau mit dem geposteten Video nur dahingehend verstanden werden, dass es der Beschwerdegegner selbst ist, der die Auffassung

vertritt, das Programm der Beschwerdeführerin reduziere sich im Wesentlichen auf die im Parteiprogramm genannten „Acht Sätze“.

Diese Einschätzung des Beschwerdegegners ist im Übrigen mit dem im ORF-G festgelegten Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot vereinbar. Das Parteiprogramm der Beschwerdeführerin setzt sich aus einem Deckblatt und 2 ½ A4-Seiten zusammen. Im Zentrum des Parteiprogramms sind „Acht Sätze“ in Form eines nummerierten Forderungskatalogs angeführt, die von Isabella Heydarfadai im geposteten Video auch als „die Werte“ (der Beschwerdeführerin) bezeichnet wurden und denen (zumindest teilweise) eine grundsätzliche gesellschafts- und verteilungspolitische Positionierung zu entnehmen ist (vgl. z.B. Satz 7: *„Der Staat darf sich nicht weiter verschulden. Unternehmen [je kleiner desto mehr – v.a. KMUs] sind steuerlich und regulatorisch deutlich zu entlasten. Die Einkommenssituation der Bevölkerung ist durch spürbare Abgaben- und Steuerreduktionen deutlich und gerecht zu verbessern.“*). Auf der ersten und letzten Seite des Parteiprogramms sind dagegen bloß andeutungsweise formulierte staatsorganisatorische Empfehlungen angeführt (Verbesserung direkt-demokratischer Instrumente sowie Sanktions- und Haftungsvorschriften für politische Funktionäre; App zur Bürgerbeteiligung), die sich ohnehin in noch abstrakterer Form auch in den „Acht Sätzen“ wiederfinden (vgl. z.B. Satz 1: *„Die Macht geht vom Volk aus. Das Volk entscheidet. Eine ehrliche Demokratie, keine Scheindemokratie. Echte und wahrhaftige Vertretung des Staatsvolkes.“*). Vor diesem Hintergrund ist die vom Beschwerdegegner im Posting vom 14.09.2017 mittels einer zugegeben zugespitzten Formulierung (*„Es besteht aus 8 Sätzen.“*) geäußerte Auffassung, dass sich das Parteiprogramm der Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf die „Acht Sätze“ reduziere, nicht zu beanstanden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Isabella Heydarfadai in dem in Zusammenhalt mit dem Text des Facebookpostings vom 14.09.2017 zu beurteilenden Video auch die Möglichkeit gegeben wurde, ihren Standpunkt hinsichtlich der Qualität und Beschaffenheit des Parteiprogramms darzulegen.

Es liegt daher kein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 ORF-G vor.

Auf das Begehren der Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegner zu verpflichten, „die (über die wahlwerbende Gruppe ‚Die Weißen‘) verbreiteten Falschinformationen richtig zu stellen, dies in den jeweiligen Sendungen (Sendungsformaten), in denen die Falschinformationen verbreitet wurden“, „ein Konzept vorzulegen, wie der ORF den angerichteten Schaden bestmöglich wiedergutzumachen gedenkt“ und „im Einvernehmen mit den ‚Weißen‘ ebenjenes Konzept auch umzusetzen“, braucht bei diesem Ergebnis nicht näher eingegangen werden, da dieses Begehren erkennbar nur für den Fall der Stattgabe der Beschwerde gestellt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die

den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.043/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31.01.2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Die Weißen, Bartensteingasse 16/11, 1010 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
 2. und 3. z.Hd. Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**